

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 432

Potsdam, 10.02.2022

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

(zugehöriges Modulhandbuch

ABK Nr. 433 vom 10.02.2022)

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Stadt I Bau I Kultur hat am 14.04.2021 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl.II/15 Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juli 2020 (GVBl.II/20 Nr. 58) und § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016, zuletzt geändert am 02.11.2021 (ABK Nr. 293b), folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung als Satzung erlassen, die der Senat am 06.10.2021 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt insbesondere Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums, die Bachelorprüfung sowie die Einstufungsprüfung entsprechend § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

**§ 2
Ziele und Abschluss des Studiums**

- (1) Das praxisorientiert aufgebaute, grundständige Studium vermittelt die wissenschaftlichen Grundlagen für den Beruf der*des Restaurator*in (erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss) unter besonderer Berücksichtigung einer der Studienrichtungen Stein, Wandmalerei oder Holz.
- (2) Für einen Studienabschluss sind 210 European Credit und Transfersystem (ECTS)-Leistungspunkte nachzuweisen. Bei erfolgreich abgeschlossenem Studium wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.) verliehen.
- (3) Im Einzelnen sollen die Studierenden folgende Qualifikationen erlernen und erwerben:

Wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenzen in berufsfeldbezogenen Qualifikationen im Arbeitsbereich des Berufsfeldes der Konservierung und Restaurierung, insbesondere in der gewählten Studienrichtung und darüber hinaus in den anderen Studienrichtungen des Studiengangs:

Kenntnisse:

Fortgeschrittene Kenntnisse im Arbeitsbereich unter Anwendung eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen ermöglichen in einem bestimmten beschränkten Bereich unter Aufsicht einer*eines Konservator*in-Restaurator*in Konservierungs- Restaurierungs-Arbeiten auszuführen.

Verfahrensorientiertes Wissen und Fertigkeiten auf mittlerem Niveau in Bezug auf die Anwendung.

Fertigkeiten:

Fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung der Spezialisierungsrichtung sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen. Fähig zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme im Arbeitsbereich. Manuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Problemlösung, um technische Aufgaben zu bewältigen.

Kompetenzen:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 29.10.2021

Fähig, komplexe organisatorische und technische Abläufe oder Maßnahmen an Objekten innerhalb genau definierter Bereiche der Konservierung-Restaurierung zu beherrschen und zu leiten. Fähig, bei unvorhersehbaren Arbeitskontexten Entscheidungsverantwortung für einfachere technische Aufgaben zu übernehmen. Fähig, auf diesem Kompetenzniveau einzelne Personen bei technischen Prozessen anzuleiten.

- (4) Die Studierenden der Konservierung-Restaurierung werden für die Ausübung eines Freien Berufs und damit für die Ausübung von Dienstleistungen höherer Art auf dem Gebiet der Erhaltung von Kunst und Kulturgütern im Interesse der Allgemeinheit und der Unverletzlichkeit des kulturellen Erbes qualifiziert. Ziel ihrer besonderen beruflichen Qualifikation sind die Kompetenzen, die genannten Konservierungs- und Restaurierungsleistungen persönlich, eigenverantwortlich, fachlich unabhängig und auf wissenschaftlicher Basis zu erbringen².
- (5) Durch die Bachelorprüfung mit Kolloquium wird festgestellt, ob die*der Studierende die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Berufsfeld der Konservierung und Restaurierung notwendigen, gründlichen Kenntnisse aus den Studienbereichen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Einbeziehung künstlerischer Kenntnisse selbstständig zu arbeiten.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Für den Zugang zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 BbgHG Voraussetzung.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren gemäß der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (EpS-BA) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Inhalt und Gliederung des Bachelorstudiums

- (1) Die Aufnahme des Studiums für Studienanfänger*innen ist nur zu Beginn des Wintersemesters möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit für den grundständigen Studiengang beträgt einschließlich des Praxissemesters und der Bachelorthesis sieben Semester.
- (3) Die*der Student*in wählt eine der folgenden Studienrichtungen: Konservierung und Restaurierung von
 - a) Stein
 - b) Wandmalerei
 - c) Holz.
- (4) Die Wahl der Studienrichtung erfolgt im Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen, künstlerischen Eignung. Von den 210 ECTS-Leistungspunkten entfallen:
 - 170 ECTS-Leistungspunkte auf die studienbegleitenden Modulprüfungen der Pflicht-, Wahlpflicht-

² Grundlagen hierfür bilden v.a. die Berufsordnung des Verbands der Restauratoren, VDR, vom 25.11.2017, die Professional Guidelines von E.C.C.O., dem europäischen Dachverband der Restauratorenverbände, vom 1.3.2002 sowie das Kulturgutschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland (KGSG) vom 6.8.2016, insbesondere § 18 Abs. 1.

- und freien Wahlmodule, einschl. der Praxisphasen,
 - 11 ECTS-Leistungspunkte auf das Grundpraktikum, 28 ECTS-Leistungspunkte auf das Fachpraktikum und
 - 12 ECTS-Leistungspunkte auf die Bachelorthesis einschließlich -kolloquium.
- (5) Das Grundpraktikum soll in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem ersten und zweiten und/oder dem zweiten und dritten Semester abgeleistet werden. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens acht Wochen. Das Fachpraktikum soll im 4. Studiensemester durchgeführt werden. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 21 Wochen. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs (PrO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Mobilitätsfenster

- (1) Als Mobilitätsfenster für das Absolvieren eines Studiensemesters an einer anderen Hochschule wird das 6. Semester empfohlen.
- (2) Über die von der*dem Student*in beabsichtigten Aktivitäten im Rahmen des Mobilitätsfensters und deren Anerkennungsfähigkeit soll vor deren Aufnahme eine Studienverlaufsvereinbarung geschlossen werden.

§ 6

Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation

- (1) Das Studium des 1. bis 7. Semesters umfasst Pflichtmodule (P), Wahlpflichtmodule (WP), frei wählbare Module (FW) und die Anfertigung der Bachelorthesis mit Bachelorkolloquium. Pflichtmodule (P) sind obligatorisch zu absolvieren, Wahlmodule (WP und FW) sind aus einem Fächerkatalog in vorgeschriebenem Umfang an ECTS-Leistungspunkten wählbar. Der Studienverlaufsplan dient in der aktuell gültigen Fassung als Empfehlung an die Studierenden für einen regelstudienzeit-konformen Studienverlauf (Anlage 1 der StudPO-BA).
- (2) Die Bachelorthesis soll im siebten Semester angefertigt werden. Näheres regelt § 16 dieser Ordnung.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die individuelle Beratung bei studienbedingten fachlichen Fragestellungen ist die Aufgabe der Professor*innen der jeweiligen materialbezogenen Studienrichtungen. Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Konservierung und Restaurierung gemäß § 12 wahrgenommen.
- (2) Jeder bzw. jedem Studierenden wird ein*e Mentor*in zugewiesen, die*der sie*ihn während ihres*seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt (vgl. § 11 Abs. 5 RO-SP). Die Mentorenschaft übernimmt in der Regel die*der Werkstattdleiter*in der gewählten Studienrichtung.

§ 8

Prüfungstermine und -fristen

Die Zeitpunkte, bis zu denen die Studierenden Modulprüfungen und die Abschlussarbeit abgelegt haben sollen, sind im Studienverlaufsplan dargestellt (Anlage 1).

II. Studienleistungen

§ 9

Besondere Regelungen zur Bewertung

- (1) Einzelne Module, die ausschließlich oder überwiegend praktische Abschnitte oder künstlerisch-praktische Kompetenzen umfassen, werden ohne Benotung („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“) bewertet. Eine unbenotete Studienleistung ist in der Regel erbracht, wenn die Erfüllung der Aufgaben und die Durchführung praktischer Übungen in dem geforderten Mindestumfang anerkannt worden ist. Die Anerkennung wird im Leistungsnachweis durch das Prädikat „mit Erfolg“ bestätigt. Der Mindestumfang wird von der*dem zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Benotung der Module ist in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesen.
- (2) Wird für ein Modul, Teile von Modulen oder eine einzelne Veranstaltung in der Modulbeschreibung die Notwendigkeit „aktive Teilnahme“ als eine Grundlage für die Bewertung und Zuerkennung von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen, liegt diese vor, wenn im Rahmen der Präsenzstudienzeit gemäß der Modulbeschreibung für die aktive Teilnahme vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht worden ist (vgl. RO-SP § 17 Abs. 2). Der Arbeitsaufwand besteht in einem Beitrag (ein Referat, eine Übungsaufgabe etc.), der die selbstständige Erarbeitung zentraler Gegenstände der Veranstaltung nachweist. Die Form des Aktivitätsbeitrags wird von der*dem jeweiligen Lehrenden festgelegt.
- (3) Wird für ein Modul, Teile von Modulen oder eine einzelne Veranstaltung in der Modulbeschreibung die Notwendigkeit „regelmäßigen Teilnahme“ als eine Grundlage für die Bewertung und Zuerkennung von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen, liegt diese vor, wenn mindestens 80 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden (vgl. RO-SP § 17 Abs. 3).
- (4) Für den bewerteten Leistungsnachweis soll in einem Modul, das aus zwei oder mehr Teilen besteht, insgesamt nicht mehr als eine bewertete Studienleistung je Teil gefordert werden.

§ 10

Lehr- und Lernformen

- (1) Die Lehrinhalte werden in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projektarbeiten und Exkursionen vermittelt. Praxisorientierte Projektarbeit in Werkstätten, Laboren und an Objekten vor Ort ist ein wesentlicher Teil des Ausbildungskonzepts.
- (2) Lehrinhalte können auch in Online-Formaten angeboten werden.
- (3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind entsprechend der Studienplanübersicht in der aktuellen Fassung zu absolvieren. Ihr Abschluss ist nachzuweisen.
- (4) Die Anwendung der Lehrformen in den einzelnen Modulen sowie die jeweils erforderliche Form der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2 sowie zusammengefasst im zugehörigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung, s. Deckblatt) festgelegt. Zu Beginn der Vorlesungszeit legt die*der Lehrende die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen nach Umfang und Terminen fest.

Als Leistungsnachweise kommen insbesondere in Betracht:

- a) Referat: Vortrag mit anschließender Aussprache zu einem abgegrenzten Thema; gegebenenfalls in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung.
- b) Klausur: schriftliche Lösung von Aufgaben unter Aufsicht einer*eines Lehrenden innerhalb einer festgelegten Zeit von mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

- c) Restaurierungsprojekt: praktische und theoretische Arbeit, die alle oder einzelne Phasen einer Restaurierung beinhaltet, sowie eine in der Regel schriftliche, fotografische und zeichnerische Ausarbeitung (Restaurierungsdokumentation) umfasst.
- d) Hausarbeit: problemorientierte Arbeit, die eine grundsätzliche Lösung von Problemen durch Recherche und eigene Versuche anstrebt und eine schriftliche Ausarbeitung in geeigneter, wissenschaftlicher Form umfasst.
- e) Übungsarbeit: anwendungsorientierte Arbeit in Werk- oder Rekonstruktionstechniken, fotografischen Darstellungstechniken, Laboruntersuchungen oder ähnlichen vornehmlich praxisorientierten Gebieten.
- f) Fachgespräch: mündliche Leistung ggf. zu Restaurierungsprojekten, Studien- oder Übungsarbeiten.
- g) Portfolioprüfung: eine Fachprüfung, die sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammensetzt. Sie besteht aus maximal vier Komponenten, die aus verschiedenen Teilmodulen oder verschiedenen Bereichen eines Modules kommen können, wie etwa eine Klausur, eine semesterbegleitende Übungsaufgabe und eine mündliche Prüfung.

Die einzelnen Teilleistungen werden jeweils in Prozent gewichtet und führen gemeinsam zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolioprüfung. Ist eine Prüfung in der Modulbeschreibung als „Portfolio“ angegeben, so legt der*die die Veranstaltung durchführende Lehrende innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn fest, in welcher Form die Portfolioprüfung stattfinden soll. Dies ist unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11

Prüfungsausschuss für Konservierung und Restaurierung

- (1) Der Prüfungsausschuss, der vom Fachbereichsrat bestellt wird, besteht aus:
 - 1. zwei Professor*innen des Studiengangs Konservierung und Restaurierung, von denen eine*einer den Vorsitz übernimmt und eine*einer als stellvertretende*r Vorsitzende*r tätig ist
 - 2. einer*einem wissenschaftlichen Mitarbeiter*in
 - 3. zwei studentischen Vertreter*innen ab dem 3. Fachsemester, die im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung immatrikuliert sind.
 - 4. Für jedes Mitglied können Stellvertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Professor*innen verfügen über 50 % der Stimmen, der*die wissenschaftliche Mitarbeiter*in über 20 % der Stimmen, die Studierenden über 30 % (vgl. § 13 RO- SP).
- (3) Die*der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte. Dies gilt nicht für die Folgen von Verstößen gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses, Widersprüche, Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und die Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen. Diese Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall der Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss.

§ 12

Aufgaben des Prüfungsausschusses für Konservierung und Restaurierung

- (1) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs und den organisatorischen Ablauf der Prüfungen.
- (2) Über die Regelungen des § 13 (3) RO-SP hinaus berichtet er über Prüfungsangelegenheiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner*seines Vorsitzenden sind der*dem Kandidat*in unverzüglich unter Beifügung einer Rechtshilfebelehrung mitzuteilen. Vor der Feststellung

des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung ist der*dem Kandidat*in rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13

Prüfer*innen und Prüfungskommissionen

Für die Bachelorthesis schlägt die*der Kandidat*in in Absprache mit der*dem Professor*in der gewählten Studienrichtung eine*einen Erst- und eine*einen Zweitprüfer*in vor. Auf die Vorschläge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbaren Leistungen

Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbaren Leistungen auf der Grundlage von § 24 Abs. 5 BbgHG entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören.

III. Bachelorprüfung, Bachelorthesis und Bachelorkolloquium

§ 15

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorthesis mit hochschulöffentlichem Kolloquium. Das Thema der Bachelorthesis soll in der Regel einen Bezug zur gewählten, materialspezifischen Studienrichtung haben.
- (2) Zur Bachelorthesis wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule der ersten fünf Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen hat und insgesamt einen Umfang von 145 ECTS-Leistungspunkten nachweisen kann.
- (3) Der Anmeldeschluss für die Bachelorthesis im Prüfungs-Service ist für das Wintersemester im September, für das Sommersemester im März. Die genauen Termine werden von dem Prüfungsausschuss festgelegt und gemäß § 18 (3) der RO-SP spätestens zu Beginn des Wintersemesters für das akademische Jahr veröffentlicht.
- (4) Der zeitliche Bearbeitungsaufwand der Bachelorthesis beträgt neun Wochen und entspricht 12 ECTS-Leistungspunkten. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen zugestimmt werden.
- (5) Der Textteil der Bachelorthesis sollte 60.000 bis 80.000 Zeichen (Normseite 1500 Zeichen) umfassen. Das Format der Arbeit und möglichst auch der Anlagen ist DIN A4.
- (6) Die Bachelorthesis ist in drei Exemplaren im Prüfungs-Service einzureichen. Im Fall der Beteiligung einer*eines Außengutachter*in wird das zugehörige Exemplar durch die Studierenden eigenständig an Jene*n übergeben und der fristgerechte Erhalt durch den*die Außengutachter*in beim Prüfungs-Service bestätigt. Als weitere Bestandteile der Bachelorthesis sind einzureichen:
 - a) Ein frei zugänglicher Datenträger, der Dateien mit den folgenden Informationen enthalten muss:
 - als separate Dateien Kurzzusammenfassungen (Abstracts) in deutscher und englischer Sprache
 - Thesis mit Text- und Bildmaterial (Fotos, Diagramme, Zeichnungen usw.)
 - b) Ein großformatiges, wissenschaftliches Poster zur Thesis
- (7) Der Bachelorthesis ist eine schriftliche, eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der die*der Kandidat*in versichert:

- dass sie*er die Abschlussarbeit, bzw. den von ihr*ihm verantworteten Teil der Gruppenarbeit selbständig verfasst hat
- dass sie*er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat
- dass Teile der Arbeit oder die Arbeit an sich nicht an anderer Stelle als Prüfungsleistung vorgelegt wurden
- dass die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen und unter Beachtung der im Wissenschaftsbereich geltenden allgemeinen Zitierregelungen gekennzeichnet sind.

§ 16

Bewertung der Bachelorthesis und des Bachelorkolloquiums

- (1) Sowohl die Bachelorthesis als auch das Bachelorkolloquium werden von den beiden Prüfer*innen unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorthesis erfolgen.
- (2) Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Bachelorthesis mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Zum Bachelorkolloquium wird zugelassen, wer die Bachelorthesis erfolgreich bestanden hat und alle für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung nachweisen kann.

§ 17

Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis

- (1) Folgende Modulnoten werden im Bachelorzeugnis zu Modulgruppen zusammengefasst. Die Note einer Modulgruppe wird durch die Bildung des gewichteten Mittels der einzelnen Modulnoten ermittelt. Die Wichtungsfaktoren der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

Modulgruppe „Naturwissenschaften“:

- M 1 Naturwissenschaftliche Grundlagen (5 ECTS-Leistungspunkte)
- M 2 Naturwissenschaften in der Konservierung/Restaurierung (8 ECTS-Leistungspunkte)
- M 3 Vertiefung Naturwissenschaften (8 ECTS-Leistungspunkte)
- M 4 Naturwissenschaftliche Spezialisierung (6 ECTS-Leistungspunkte)

Modulgruppe „Kunstwissenschaften“:

- M 5 Einführung in die Kunstwissenschaften (6 ECTS-Leistungspunkte)
- M 6 Kunst- und Baugeschichte (6 ECTS-Leistungspunkte)

Modulgruppe „Konservierungs- und Restaurierungswissenschaften“:

- M 7 Denkmalpflege (6 ECTS- Leistungspunkte)
- M 8 Kunsttechnologie und Konservierung (6 ECTS-Leistungspunkte)
- M 9 Kunsttechnologie und Werktechniken (5 ECTS-Leistungspunkte)
- M 10 Methoden u. Materialien der Konservierung und Restaurierung (8 ECTS-Leistungspunkte)
- M 11 Vertiefung Methoden u. Materialien der Konservierung und Restaurierung (5 ECTS-Leistungspunkte)
- M 12 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 1-2 (9 ECTS-Leistungspunkte)
- M 13 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 3-4 (18 ECTS-Leistungspunkte)

- M 14 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 5 (6 ECTS-Leistungspunkte)
- M 17 Praxis (6 ECTS-Leistungspunkte, unbenotet)
- M 18 Wissenschaftliche Arbeitstechniken (5 ECTS-Leistungspunkte)

Modulgruppe „Gestaltung“:

- M 15 Gestaltung: Zeichnen und farbiges Gestalten (7 ECTS-Leistungspunkte)
- M 16 Gestaltung: plastisches Gestalten und Farbenlehre (5 ECTS-Leistungspunkte)

Modulgruppe „Berufsthemen“:

- M 19 Kommunikation im Beruf (5 ECTS-Leistungspunkte, unbenotet)
- M 20 Dokumentation (5 ECTS-Leistungspunkte)
- M 21 Berufliche Qualifikation (8 ECTS-Leistungspunkte, unbenotet)
- M 22 Flex-Modul, Interdisziplinäres Vertiefungsmodul (10 ECTS-Leistungspunkte Pflicht, max. 15 ECTS-Leistungspunkte, benotet oder unbenotet)

Modulgruppe „Fachpraktikum“:

- M 23 Grundpraktikum (11 ECTS-Leistungspunkte, unbenotet)
- M 24 Fachpraktikum (28 ECTS-Leistungspunkte, unbenotet)

- (2) Die Note der Bachelorthesis einschließlich Bachelorkolloquium (M 24, 12 ECTS-Leistungspunkte) wird einzeln aufgeführt.

§ 18

Berechnung der Gesamtnote

- (1) Die Bestimmung der Gesamtnote (X) erfolgt als gewogenes Mittel der Teilnoten X1 und X2 nach der Formel:
 $X = 0,75X1 + 0,25X2$.

Das Ergebnis der prozentual gewichteten Gesamtnoten-Berechnung wird bis auf eine Nachkommastelle (ohne Rundung) ausgewiesen.

Die Teilnoten sind:

- der Mittelwert der im Bachelorzeugnis ausgewiesenen nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten, berechnet aus den nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (Größe X1); dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen
 - die Note der Bachelorthesis einschließlich Kolloquium (Größe X2).
- (2) Bei der Berechnung der Größe X2 geht die Note der Bachelorthesis zu 75 %, die des Kolloquiums zu 25 % ein.
- (3) Hat die*der Studierende aus dem Wahlpflichtkatalog mehr als die erforderlichen Module ausgewählt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden, gehen diejenigen Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein, die von der*dem Studierenden bei der Prüfungszulassung diesbezüglich gekennzeichnet wurden.
- (4) Die Wichtung der Modulnoten für die Berechnung der Größe X1 entspricht dem Wert der ECTS-Leistungspunkte der Module. Module oder Moduleile mit unbenoteten Prüfungsleistungen („erfolgreiche Teilnahme“) werden bei der Berechnung der Wichtung nicht einbezogen.

IV. Einstufungsprüfung für Bachelorstudiengänge

§ 19

Voraussetzung der Einstufungsprüfung

Wer die Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2f BbgHG besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die gemäß § 24 Abs. 1 BbgHG die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich vor Aufnahme des Studiums Konservierung und Restaurierung einer Einstufungsprüfung unterziehen. Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der*dem Bewerber*in in einen entsprechenden Abschnitt des Studienganges eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Studienabschnitt bewerben, welche nur bei vorhandener Studienplatzkapazität erteilt werden kann.

§ 20

Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zur Einstufungsprüfung gemäß § 24 BbgHG können Bewerber*innen zugelassen werden, die eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 BbgHG nachweisen, die keine Prüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden haben und deren Prüfungsanspruch noch besteht.
- (2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von Bewerber*innen schriftlich bis zum 15. Juli eines Jahres für das Wintersemester und bis zum 15. Januar eines Jahres für das Sommersemester über die Abteilung Studien- und Prüfungs-Service einzureichen. Wird der Anmeldetermin überschritten, gilt der Antrag als für den nächstfolgenden Prüfungstermin gestellt.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Lebenslauf mit Angaben, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Berufsfeld der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut erworben wurden
 2. Kopie des Zeugnisses der Hoch- oder Fachhochschulreife
 3. Nachweis praktischer Tätigkeiten und Erfahrungen im Berufsfeld
 4. ggf. Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort weiterer beruflicher Tätigkeiten und Zeugnisse über eine abgeschlossene Berufsausbildung
 5. Nachweis über eventuelle berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
 6. Erklärung auf dem Antragsformular, dass im angestrebten Studiengang keine Prüfung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden wurde
 7. ggf. Kopie/n von an anderen staatlichen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen, die zur Anrechnung führen sollen (einschl. einer von dieser Hochschule ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigung)
 8. schriftlicher Nachweis über fachspezifische Arbeiten auf einem Gebiet der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut.
- (2) Im Antrag ist anzugeben, ob die Anrechnung bereits anderweitig erbrachter Leistungen als bestandene Prüfungsleistung im Rahmen der Einstufungsprüfung gewünscht und in welches Semester die Einstufung angestrebt wird. Führt die Anrechnung bereits zur Einstufung in das angestrebte Semester, unterbleibt eine Einstufungsprüfung.
- (3) Über die Zulassungsentscheidung zur Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss den

Bewerber*innen einen schriftlichen Bescheid. Wird der*dem Bewerber*in zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Beratung / Meldung zur Einstufungsprüfung

- (1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält der*dem Bewerber*in die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er*sie umfassend über die einzelnen Prüfungsbereiche, die Anforderungen und den Ablauf der Prüfungen informiert wird. Die Beratung erfolgt durch eine*einen Professor*in auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.
- (2) Nach der Beratung kann sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Prüfung melden.
- (3) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 22

Inhalt und Umfang der Einstufungsprüfung

- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Studienleistungen des angestrebten Semesters anrechenbar sind.
- (2) Prüfungsinhalt der Einstufungsprüfung sind die Leistungen, die gemäß Studien- und Prüfungsordnung bis zum beantragten Semester nachzuweisen sind.
- (3) Die Anzahl der Prüfungen und die Prüfungsgebiete werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben der Bewerber*in festgesetzt.
- (4) Prüfungsformen für die Einstufungsprüfung sind die mündliche Prüfung und die Klausur. Die Festlegung der Prüfungsformen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Für die Einstufung werden pro Semester modulbezogene Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt.

§ 23

Bewertung der Einstufungsprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen in der Einstufungsprüfung gilt:
 1. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die*der Kandidat*in nur mangelhafte Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet nachgewiesen hat.
 2. Wenn die*der Kandidat*in eine Leistung erbringt, die nach Form, Inhalt und Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht, wird die Prüfung durch eine Note differenziert beurteilt.
- (2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn Prüfungen mit einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind. Die damit erbrachten Leistungen entsprechen dem Umfang der Studienleistungen eines Studienseesters in Präsenzstudiengängen.
- (3) Bestandene Prüfungen werden angerechnet, wenn erforderliche Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.

- (4) Eine bestandene Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

**§ 24
Einstufung**

- (1) Die*der Studienbewerber*in ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Semester vorbehaltlich der Kapazität aufzunehmen.
- (2) Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich die*der Bewerber*in nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

**§ 25
Bescheinigung**

- (1) Das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der*dem Bewerber*in schriftlich mitgeteilt. Bei bestandener Prüfung erhält sie*er eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:
1. die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist
 2. das Semester, in das der*dem Bewerber*in eingestuft wird
 3. die Benotung, soweit eine solche erfolgt ist.
- (2) Die Bescheinigung wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Stellvertreter*in unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium an der Fachhochschule Potsdam.

V. Schlussbestimmungen

**§ 26
Übergangsregelung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Konservierung und Restaurierung, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/22 oder später aufnehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen, wobei der Übertritt nur in eine der bestehenden Studienrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 erfolgen kann. Der Ordnungswechsel kann spätestens bis Ende September 2022 beantragt werden.

**§ 27
Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals zum Wintersemester 2021/22 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Semester

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art	Bewertung	Form	SWS	CP
M 1	Naturwissenschaftliche Grundlagen	P	Benotet	V	3	5
M 5.1	Kunstgeschichte 1	P	Benotet	V	2	2
M 5.2	Baugeschichte 1	P	Benotet	V	2	2
M 5.3	Ikonografie	P	Benotet	V	2	2
M 8	Kunsttechnologie u. Konservierung 1 (Stein, Wandmalerei, Holz)*	P/WP	Benotet	V	4	6
M 15.1	Gestaltung – Zeichnen u. farbiges Gestalten 1	P	Benotet	U	2	3
M 18.1	Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken	P	Benotet	V/U	1	1
M 18.2	Restaurierungsethik und -geschichte	P	Benotet	V	1	1
M 18.3	Einführung in die Quellenkunde	P	Benotet	V/S	1	1
M 18.4	Dokumentation in der Restaurierung	P	Benotet	V/U	2	2
M 20.1	Fotografie	P	Benotet	V/U	2	2
M 22	FleX-Modul	P	Benotet / Unbenotet	**	**	**

Pflicht: SWS: 22 Pflicht CP: 27

2. Semester

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art	Bewertung	Form	SWS	CP
M 2.1	Naturwissenschaften in der Kons./ Rest. 1	P	Benotet	V	4	4
M 6.1	Baugeschichte 2	P	Benotet	V	2	2
M 6.2	Kunstgeschichte 2	P	Benotet	V	2	2
M 9.1	Vertiefung Kunsttechnologie u. Konservierung (Stein, Wandmalerei, Holz)*	P/WP	B	V	2	3
M 9.2	Werk- u. Rekonstruktionstechniken – Wandmalerei (Fresko)*	P/WP	Benotet	Ü	2	2
M 9.2	Werk- und Rekonstruktionstechniken* – Holz, Stein	P/WP	Benotet	Ü	2	2
M 10	Methoden u. Materialien in der Konservierung und Restaurierung 1 (Stein, Wandmalerei, Holz)	P	Benotet	S/U	2	4
M 12	Projekte i. d. Konservierung/ Restaurierung 1 (Stein, Wandmalerei, Holz)	P	Benotet	S/U	8	4
M 15.2	Gestaltung – Zeichnen u. farbiges Gestalten 2	P	Benotet	Ü	4	4
M 17.5	Praxis: Kartierung am Objekt (Stein, Wandmalerei, Holz)	WP	Unbenotet	Ü	2	2
M 20.2	Computergestützte Dokumentation	P	Unbenotet	V	2	3
M 22	FleX-Modul	P	Unbenotet	**	**	**
M 23	Grundpraktikum	P	Unbenotet	Ü	8 KW	11

M17 wird mit 6 CP kreditiert → für M17 müssen drei von sieben angebotenen Veranstaltungen aus dem 2. u. 3. Semester ausgewählt werden.

Pflicht SWS: 26

Pflicht CP: 29 (für Holz, Wand, Stein)

3. Semester

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art	Bewertung	Form	SWS	CP
M 2.2	Naturwiss. in der Kons./ Rest. Teil 2	P	Benotet	V	3	4
M 6.3	Kunstgeschichte Teil 3	P	Benotet	V	2	2
M 10	Methoden u. Materialien i.d. Konservierung/ Restaurierung 2 (Stein, Wandmalerei, Holz)	P	Benotet	V	2	4
M 12	Projekte i. d. Konservierung/ Restaurierung 2 (Stein, Wandmalerei, Holz)	P	Benotet	S/U	8	5
M 17.1	Praxis: Holzartenbestimmung	WP	Unbenotet	V/Ü	2	2
M 17.2	Praxis: Holz (Retusche)	WP	Unbenotet	Ü	2	2
M 17.3	Praxis: Retusche (Stein, Wandmalerei)	WP	Unbenotet	Ü	2	2
M 17.4	Praxis: Stein – Petrografie	WP	Unbenotet	V/Ü	2	2
M 17.6	Praxis: Blattmetallaufgaben	WP	Unbenotet	Ü	2	2
M 17.7	Praxis: Abformtechniken	WP	Unbenotet	Ü	2	2
M 22	FleX-Modul	P	Benotet / Unbenotet	**	**	**

M17 wird mit 6 CP kreditiert → für M17 müssen drei von sieben angebotenen Veranstaltungen aus dem 2. u. 3. Semester ausgewählt werden.

Pflicht SWS: 19 Pflicht CP: 21

4. Semester

Mod.-Nr.	Name Modul	Art	Bewertung	Form	SWS	CP
M 24	Fachpraktikum	P	Unbenotet	Ü	40 = 21 KW	28

5. Semester

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art	Bewertung	Form	SWS	CP
M 3.1	Vertiefung Naturwissenschaften 1	P	Benotet	V	4	5
M 7.1	Geschichte der Denkmalpflege	P	Benotet	V	2	2
M 7.3	Baugeschichte Teil 3	P	Benotet	V	2	2
M 11	Vertiefung Methoden u. Materialien i.d. Konservierung/ Restaurierung (Stein, Wandmalerei, Holz)	P	Benotet	V	2	5
M 13	Projekte i. d. Konservierung/ Restaurierung 3 (Stein, Wandmalerei, Holz)	P	Benotet	Ü	12	8
M 16.1	Gestaltung – plastisches Gestalten	WP	Benotet	Ü	2	3
M 21.1	Baufaufnahme	WP	Unbenotet	Ü	2	2
M 21.3	Berufspraxis	WP	Unbenotet	V/S	2	2
M 21.4	Praxisübung – Holzimitation / Stuckmarmor	WP	Unbenotet	Ü	2	2
M 21.5	Aktzeichnen	WP	Unbenotet	Ü	2	2
M 21.7	Spezielle Restaurierungstechnik	WP	Unbenotet	S/Ü	2	2
M 22	FleX-Modul	P	Benotet / Unbenotet	**	**	**

M21 wird mit 8 CP kreditiert → für M21 müssen vier von acht angebotenen Veranstaltungen aus dem 5. u. 6. Semester ausgewählt werden.

Pflicht SWS: 22 Pflicht CP: 24

6. Semester

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art	Bewertung	Form	SWS	CP
M 3.2	Vertiefung Naturwissenschaften 2 (je nach	P	Benotet	V/Ü	2	3
M 4.1	Naturwissenschaftliche Spezialisierung –	WP	Benotet	S/Ü	2	2
M 4.2	Naturwissenschaftliche Spezialisierung –	WP	Benotet	V	2	2
M 4.4	Naturwissenschaftliche Spezialisierung – Bauphysik	WP	Benotet	V	2	2
M 4.5	Naturwissenschaftliche Spezialisierung – Bauklimatik	WP	Benotet	V	2	2
M 7.2	Methoden der Denkmalpflege	P	Benotet	V	2	2
M 13	Projekte i. d. Konservierung/ Restaurierung 4	P	Benotet	Ü	16	10
M 16.2	Gestaltung – Farbenlehre	WP	Benotet	Ü	2	2
M 19.1	Fremdsprachen 1	FW	Unbenotet	S	2	2
M 21.2	Computergestütztes Zeichnen und Dokumentieren	WP	Unbenotet	V/Ü	2	2
M 21.6	Vertiefung Kunstgeschichte	WP	Unbenotet	Ü	2	2
M 21.8	Exkursion	WP	Unbenotet	Ü	2	2
M 22	FleX-Modul	P	Benotet / Unbenotet	**	**	**

M21 wird mit 8 CP kreditiert → für M21 müssen vier von acht angebotenen Veranstaltungen aus dem 5. u. 6. Semester ausgewählt werden.

Pflicht SWS: 20

Pflicht CP: 16

7. Semester

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art	Bewertung	Form	SWS	CP
M 4.3	Naturwissenschaftliche Spezialisierung	WP	Benotet	SÜ	2	2
M 14	Projekte i. d. Konservierung/ Restaurierung 5	P	Benotet	Ü	8	6
M 19.2	Fremdsprachen 2	FW	Unbenotet	S	2	2
M 19.3	Softskill (hochschulübergreifende Angebote)	WP	Unbenotet	V/S	2	1
M 22	FleX-Modul	P	Benotet / Unbenotet	**	**	**
M 25	Bachelorthesis einschließlich Kolloquium	P	Benotet		15	12

Pflicht SWS: 23

Pflicht CP: 18

- * = Für Studierende der gewählten Studienrichtung ist es ein Pflichtmodul, für die Studierenden aus anderen Studienrichtungen ist es ein Wahlpflichtmodul
- ** = Richtet sich nach der Modulbeschreibung des gewählten Moduls, 10 CP Pflicht, max. 15 CP akkumulierbar

Erläuterungen:

Art des Moduls:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

FW = freies Wahlmodul

Form der Lehrveranstaltung:

SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

V = Vorlesung

S = Seminar

P = Projekt

Bewertung

B = benotet

UB = unbenotet

KW = Kalenderwochen

CP = Credits, Leistungspunkte nach

ECTS SWS = Semester-Wochenstunden

Anlage 2 Modulübersicht

Modulnummer, Modultitel Teilmodule (Lehrveranstaltungen)	Sem.	Prüfungsformen (B=benotet) (UB=unbenotet)	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		ECTS-Punkte	Modulbeauftragte*r / Veranstaltungsverantwortliche*r
			Kontaktzeit	Selbststudium		
M 1 Naturwissenschaftliche Grundlagen	1.	Klausur			5	Laue
1.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen	1.	B	45	105	5	Laue
M 2 Naturwissenschaften in der Konserv. / Restaurierung	2./3.	mündliche Prüfung			8	Laue
2.1 Naturwissenschaften in der Konserv. / Restaurierung 1	2.	B	60	60	4	Laue
2.2 Naturwissenschaften in der Konserv. / Restaurierung 2	3.	B	45	75	4	Laue
M 3 Vertiefung Naturwissenschaften	5./6.	Portfolio			8	Laue
3.1 Vertiefung Naturwissenschaften 1	5.	B	60	90	5	Laue
3.2 Vertiefung Naturwissenschaften 2 (je nach Studienrichtung unterschiedlich)	6.	B	30	60	3	Laue Fuchs Arnold
M 4 Naturwissenschaftliche Spezialisierung		3 aus 5 Angeboten wählen			6	Laue
4.1 Naturwissenschaftliche Spezialisierung – Fassungen und Beschichtungen	6.	B	30	45	2	Fuchs
4.2 Naturwissenschaftliche Spezialisierung – lösliche Salze	6.	B	30	45	2	Laue
4.3 Naturwissenschaftliche Spezialisierung – Reinigung	7.	B	30	30	2	Laue
4.4 Naturwissenschaftliche Spezialisierung – Bauphysik	6.	B	30	30	2	Lorenz
4.5 Naturwissenschaftliche Spezialisierung – Bauklimatik	6.	B	30	30	2	Eckermann

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Amtliche Bekanntmachung Nr. 432 vom 10.02.2022

Modulnummer, Modultitel Teilmodule (Lehrveranstaltungen)	Sem.	Prüfungsformen (B=benotet) (UB=unbenotet)	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		ECTS-Punkte	Modulbeauftragte*r / Veranstaltungsverantwortliche*r
			Kontaktzeit	Selbststudium		
M 5 Einführung in die Kunstwissenschaften	1.	Portfolio			6	König
5.1 Kunstgeschichte 1	1.	B	30	30	2	König
5.2 Baugeschichte 1	1.	B	30	30	2	Burg
5.3 Ikonographie	1.	B	30	30	2	Müller
M 6 Kunst- und Baugeschichte	2./3.	Portfolio			6	König
6.1 Baugeschichte 2	2.	B	30	30	2	Burg
6.2 Kunstgeschichte 2	2.	B	30	30	2	König
6.3 Kunstgeschichte 3	3.	B	30	30	2	König
M 7 Denkmalpflege	5./6.	Klausur			6	Tubbesing
7.1 Geschichte der Denkmalpflege	5.	B	30	30	2	Tubbesing
7.2 Methoden der Denkmalpflege	6.	B	30	30	2	Tubbesing
7.3 Baugeschichte 3	5.	B	30	30	2	Burg
M 8 Kunsttechnologie und Konservierung	1./2.	Portfolio			6	Rauch
8.1 Kunsttechnologie und Konservierung 1 – Stein	1.	B	30	60	3	Meinhardt
8.1 Kunsttechnologie und Konservierung 1 – Wandmalerei	1.	B	30	60	3	Raue
8.1 Kunsttechnologie und Konservierung 1 – Holz	1.	B	30	60	3	Rauch
8.2 Kunsttechnologie und Konservierung 2 – Stein	2.	B	30	60	3	Meinhardt
8.2 Kunsttechnologie und Konservierung 2 – Wandmalerei	2.	B	30	60	3	Raue
8.2 Kunsttechnologie und Konservierung 2 – Holz	2.	B	30	60	3	Rauch

Modulnummer, Modultitel Teilmodule (Lehrveranstaltungen)	Sem.	Prüfungsformen (B=benotet) (UB=unbenotet)	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		ECTS-Punkte	Modulbeauftragte*r / Veranstaltungsverantwortliche*r
			Kontaktzeit	Selbststudium		
M 9 Kunsttechnologie und Werktechniken	2./3.	Portfolio			5	Meinhardt
9.1 Vertiefung Kunsttechnologie und Konservierung – Stein	3.	B	30	60	3	Meinhardt
9.1 Vertiefung Kunsttechnologie und Konservierung – Wandmalerei	3.	B	30	60	3	Raue
9.1 Vertiefung Kunsttechnologie und Konservierung – Holz	3.	B	30	60	3	Rauch
9.2 Werk- u. Rekonstruktionstechniken – Stein	3.	B	30	30	2	Meinhardt
9.2 Werk- u. Rekonstruktionstechniken – Wandmalerei (Fresko)	2.	B	30	30	2	Satlow
9.2 Werk- u. Rekonstruktionstechniken – Holz	3.	B	30	30	2	Rauch
M 10 Methoden und Materialien der Konservierung und Restaurierung	2../3.	Portfolio			8	Freitag
10.1 Methoden und Materialien der Konservierung und Restaurierung 1 – Stein	2.	B	30	90	4	Meinhardt
10.1 Methoden und Materialien der Konservierung und Restaurierung 1 – Wandmalerei	2.	B	30	90	4	Raue
10.1 Methoden und Materialien der Konservierung und Restaurierung 1 – Holz	2.	B	30	90	4	Rauch
10.2 Methoden und Materialien der Konservierung und Restaurierung 2 – Stein	3.	B	30	60	4	Meinhardt
10.2 Methoden und Materialien der Konservierung und Restaurierung 2 – Wandmalerei	3.	B	30	60	4	Raue
10.4 Methoden und Materialien der Konservierung und Restaurierung 2 – Holz	3.	B	30	60	4	Rauch

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Amtliche Bekanntmachung Nr. 432 vom 10.02.2022

Modulnummer, Modultitel Teilmodule (Lehrveranstaltungen)	Sem.	Prüfungsformen (B=benotet) (UB=unbenotet)	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		ECTS-Punkte	Modulbeauftragte*r / Veranstaltungsverantwortliche*r
			Kontaktzeit	Selbststudium		
M 11 Vertiefung Methoden und Materialien der Konservierung und Restaurierung	5.	Portfolio			5	Raue
11.1 Vertiefung Methoden und Materialien der Konservierung und Restaurierung – Stein	5.	B	30	120	5	Meinhardt
11.1 Vertiefung Methoden und Materialien der Konservierung und Restaurierung – Wandmalerei	5.	B	30	120	5	Raue
11.1 Vertiefung Methoden und Materialien der Konservierung und Restaurierung – Holz	5.	B	30	120	5	Rauch
M 12 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 1-2	2./3.	Restaurierungsprojekt / Fachgespräch			9	Meinhardt
12.1 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 1 – Stein	2.	B	30	90	4	Meinhardt / Schmeikal
12.1 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 1 – Wandmalerei	2.	B	30	90	4	Raue / Eschebach
12.1 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 1 – Holz	2.	B	30	90	4	Rauch / Weber
12.2 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 2 – Stein	3.	B	30	120	5	Meinhardt / Schmeikal
12.2 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 2 – Wandmalerei	3.	B	30	120	5	Raue / Eschebach
12.2 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 2 – Holz	3.	B	30	120	5	Rauch / Weber

Modulnummer, Modultitel Teilmodule (Lehrveranstaltungen)	Sem.	Prüfungsformen (B=benotet) (UB=unbenotet)	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		ECTS-Punkte	Modulbeauftragte*r / Veranstaltungsverantwortliche*r
			Kontaktzeit	Selbststudium		
M 13 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 3-4	5./6.	Restaurierungsprojekt / Fachgespräch			18	Raue
13.1 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 3 – Stein	5.	B	30	210	8	Meinhardt / Schmeikal
13.1 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 3 – Wandmalerei	5.	B	30	210	8	Raue / Eschebach
13.1 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 3 – Holz	5.	B	30	210	8	Rauch / Weber
13.2 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 4 – Stein	6.	B	45	255	10	Meinhardt / Schmeikal
13.2 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 4 – Wandmalerei	6.	B	45	255	10	Raue / Eschebach
13.2 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 4 – Holz	6.	B	45	255	10	Rauch / Weber
M 14 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 5	7.	Restaurierungsprojekt / Fachgespräch			6	Freitag
14 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 5 – Stein	7.	B	15	165	6	Meinhardt / Schmeikal
14 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 5 – Wandmalerei	7.	B	15	165	6	Raue / Eschebach
14 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 5 – Holz	7.	B	15	165	6	Rauch / Weber

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Amtliche Bekanntmachung Nr. 432 vom 10.02.2022

Modulnummer, Modultitel Teilmodule (Lehrveranstaltungen)	Sem.	Prüfungsformen (B=benotet) (UB=unbenotet)	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		ECTS-Punkte	Modulbeauftragte*r / Veranstaltungsverantwortliche*r
			Kontaktzeit	Selbststudium		
M 15 Gestaltung – Zeichnen und farbiges Gestalten	1./2.	Übungsarbeit			7	N.N.
15.1. Zeichnen und farbiges Gestalten 1	1.	B	30	60	3	N.N.
15.2 Zeichnen und farbiges Gestalten 2	2.	B	60	60	4	N.N.
M16 Gestaltung – plastisches Gestalten und Farbenlehre	5./6.	Übungsarbeit			5	N.N.
16.1. Gestaltung – plastisches Gestalten	5.	B	30	60	3	N.N.
16.2 Gestaltung – Farbenlehre	6.	B	30	30	2	N.N.
M 17 Praxis	3 aus 7 Angeboten wählen	2./3.	Portfolio je nach Wahl		6	Rauch
17.1 Praxis - Holz (Holzartenbestimmung)	3.	UB	30	30	2	Weber
17.2 Praxis - Holz (Retusche)	3.	UB	30	30	2	Rauch / Weber
17.3 Praxis - Retusche (für Me-St-Wa)	3.	UB	15	45	2	Raue / Eschebach
17.4 Praxis - Stein (Petrographie)	3.	UB	30	30	2	Meinhardt
17.5 Praxis - Kartierung am Objekt	2.	UB	30	30	2	Freitag
17.6 Praxis - Blattmetallaufgaben	3.	UB	30	30	2	Broschke
17.7 Praxis - Abformtechniken	3.	UB	30	30	2	N.N.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Amtliche Bekanntmachung Nr. 432 vom 10.02.2022

Modulnummer, Modultitel Teilmodule (Lehrveranstaltungen)	Sem.	Prüfungsformen (B= benotet) (UB=unbenotet)	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		ECTS- Punkte	Modulbeauftragte *r / Veranstaltungs- verantwortliche*r
			Kontaktzeit	Selbststudium		
M 18 Wissenschaftliche Arbeitstechniken	1.	Portfolio			5	Meinhardt
18.1 Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken	1.	B	15	15	1	Freitag
18.2 Restaurierungsethik und -geschichte	1.	B	15	15	1	Raue
18.3 Einführung in die Quellenkunde	1.	B	15	15	1	Szameitat
18.4 Dokumentation in der Restaurierung	1.	B	30	30	2	Meinhardt
M 19 Kommunikation im Beruf	6./7.	Portfolio, je nach Wahl			5	Laue
19.1 Fremdsprachen 1	6.	UB	30	30	2	N.N.
19.2 Fremdsprachen 2	7.	UB	30	30	2	N.N.
19.3 Soft Skills (hochschulübergreifende Angebote)	7.	UB	15	15	1	N.N.
M 20 Dokumentation	1./2.	Übungsarbeit			5	Otto
20.1 Fotografie	1.	UB	30	30	2	Otto
20.2 Computergestützte Dokumentation	2.	UB	30	60	3	Otto
M 21 Berufliche Qualifikation	4 aus 8 Angeboten wählen	Portfolio, je nach Wahl			8	Raue
21.1 Bauaufnahme	5.	UB	30	30	2	Tubbesing

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Amtliche Bekanntmachung Nr. 432 vom 10.02.2022

Modulnummer, Modultitel Teilmodule (Lehrveranstaltungen)	Sem.	Prüfungsformen (B=benotet) (UB=unbenotet)	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		ECTS-Punkte	Modulbeauftragte *r / Verantwortliche*r
			Kontaktzeit	Selbststudium		
21.2 Computergestütztes Zeichnen und Dokumentieren	6.	UB	30	30	2	N.N.
21.3 Berufspraxis	5.	UB	30	30	2	Raue
21.4 Praxisübung – Holzimitation / Stuckmarmor	5.	UB	15	45	2	N.N.
21.5 Aktzeichnen	5.	UB	15	45	2	Rosin
21.6 Vertiefung Kunstgeschichte	6.	UB	30	30	2	Hüneke
21.7 Spezielle Restaurierungstechnik	5.	UB	30	30	2	Rauch
21.8 Exkursion	6.	UB	30	30	2	alle Mitarbeiter*innen
M 22 FleX-Modul	1.-7.	je nach Modul- beschreibung			min10 max15	Freitag
M 22 FleX-Modul	1.-7.	B/UB	je nach Modul- beschreibung	je nach Modulbeschrei- bung		je nach Modul- beschreibung
M 23 Grundpraktikum	2./3.	Hausarbeit			11	Freitag
M 23 Grundpraktikum	2./3.	UB	15	315		
M 24 Fachpraktikum		Hausarbeit			28	Rauch
M 24 Fachpraktikum	4.	UB	15	825		

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Amtliche Bekanntmachung Nr. 432 vom 10.02.2022

M 25 Bachelorthesis	7.	Bachelorthesis / -kolloquium			12	Freitag
M 25 Bachelorthesis und -kolloquium	7.	B	0	360		